



# ATHLETEN- UND SCHIEDSVEREIN- BARUNGEN

Fragen- und Antwort-Katalog der  
Athletenkommission im DOSB

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Deutsches und  
Internationales Sportrecht e. V. in Leipzig – IDIS

Liebe Athletinnen, liebe Athleten,

Hochleistungssport findet in Deutschland in verschiedensten Formen, Ausprägungen, Möglichkeiten und individuellen Lösungen statt. Dieser Weg mündet meist in der Aufnahme in den Bundeskader, wodurch Athleten ein höheres Maß an Förderung durch ihren jeweiligen Spitzenverband erhalten.

Um dieses Verhältnis zwischen Verband und Athlet zu definieren, wurden und werden mittlerweile umfangreiche Athletenvereinbarungen geschlossen, um Konflikte auf dem Weg zum Ziel zu reduzieren.

Jedoch existieren zahlreiche Fragen rund um dieses Thema, die auch die Athletenkommission im DOSB regelmäßig erreichen. Was tun bei Streitigkeiten? Was muss ich als Athlet wirklich unterschreiben?

Hinzu getreten sind Fragen rund um die Notwendigkeit von Schiedsvereinbarungen, allgemein und vor allem in Bezug auf den Kampf gegen Doping.

Daher hat die Athletenkommission gemeinsam mit dem Institut für Deutsches und Internationales Sportrecht e. V. (IDIS) in Leipzig den nachfolgenden Fragen- und Antwortkatalog erstellt, der Grundfragen zu Athleten- und Schiedsvereinbarungen erklären und den derzeitigen Stand der Entwicklungen im Sportrecht erläutern soll.

Wir hoffen, dass damit die ein oder andere wiederkehrende Frage beantwortet wird. Natürlich stehen wir auch weiterhin für Fragen zu Verfügung.



Christian Breuer  
Vertreter der Athleten  
im Präsidium des DOSB



Dr. Sven Nagel, LL.M.Eur.  
Vorstand des IDIS

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Athletenvereinbarung und Persönlichkeitsrechte</b>	<b>5</b>
1.1	AUS WELCHEN GRÜNDEN BEDARF ES EINER ATHLETEN- UND SCHIEDSVEREINBARUNG?	5
1.2	WAS GEHÖRT ZU DEN WIRTSCHAFTLICH VERWERTBAREN PERSÖNLICHKEITSRECHTEN DES ATHLETEN?	5
1.3	KANN DER VERBAND OHNE EINWILLIGUNG DES ATHLETEN DESSEN PERSÖNLICHKEITSRECHT VERWERTEN?	6
1.4	WELCHE INTERESSEN DES SPITZENVERBANDES SIND IM RAHMEN DER ATHLETENVEREINBARUNG ZU BERÜCKSICHTIGEN?	6
1.5	WELCHE INTERESSEN DES ATHLETEN SIND IM RAHMEN DER VERWERTUNG DER PERSÖNLICHKEITSRECHTE ZU BERÜCKSICHTIGEN?	6
1.6	WIE KANN EIN ANGEMESSENES ERGEBNIS HINSICHTLICH DER VERWERTUNG DER PERSÖNLICHKEITSRECHTE DES ATHLETEN GEFUNDEN WERDEN?	7
1.7	KANN DER VERBAND DEN ATHLETEN ZUR GESTATTUNG DER VERWERTUNG SEINER PERSÖNLICHKEITSRECHTE ZWINGEN?	7
1.8	WELCHE RECHTE STEHEN DEM ATHLETEN ZUR SEITE, WENN DER VERBAND DIE INTERESSEN DES ATHLETEN BEIM ABSCHLUSS DER ATHLETENVEREINBARUNG NICHT BERÜCKSICHTIGT?	8
<b>2</b>	<b>Schiedsvereinbarung und Dopingstreitigkeiten</b>	<b>8</b>
2.1	IST DER ABSCHLUSS EINER SCHIEDSABREDE FÜR DEN STREITFALL ZWINGEND ERFORDERLICH?	8
2.2	WOHER KOMMT DIE VERPFLICHTUNG ZUR VERHANDLUNG VON DOPINGSTREITIGKEITEN VOR DEM SCHIEDSGERICHT?	9
2.3	MÜSSEN DIE VERBÄNDE DEN WADA-CODE ANERKENNEN?	9
2.4	ABER WIRKT DER WADA-CODE NICHT WIE EIN GESETZ DES SPORTS?	9
2.5	GILT DER WADA-CODE DENN DANN AUCH NATIONAL?	10
2.6	SIND DIESE UMSETZUNGSVERPFLICHTUNGEN NUR AUF DEN SPORT BESCHRÄNKT?	10
2.7	UND WIE WERDEN DIE SPITZENVERBÄNDE IN DEUTSCHLAND PRAKTISCH AN DEN WADA-CODE GEBUNDEN?	10
2.8	WIE WIRD DER ATHLET AN DAS REGELWERK, INSBESONDERE DER WADA UND NADA GEBUNDEN?	11
2.9	ALSO IST DIES BEIM ANTI-DOPING-CODE IDENTISCH?	11
2.10	HEIßT DAS, DASS HINSICHTLICH DER ÜBRIGEN STREITIGKEITEN AUS DER ATHLETENVEREINBARUNG KEINE SCHIEDSABREDE UNTERSCHRIEBEN WERDEN MUSS?	11
<b>3</b>	<b>Gerichte in der Welt des Sports</b>	<b>12</b>
3.1	GIBT ES EINE UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN VERBANDSGERICHT UND SCHIEDSGERICHT?	12
3.2	WELCHE SCHIEDSGERICHTE KENNT DER SPORT?	12
3.2.1	DEUTSCHES SPORTSCHIEDSGERICHT	12
3.2.2	COURT OF ARBITRATION FOR SPORT	13
3.3	WIE WIRD DIE NATIONALE UND INTERNATIONALE EINHEITLICHE BESTRAFUNG DER DOPINGSÜNDER GEWÄHRLEISTET?	13

## **4 Schiedsverfahren – Vorteile, Kosten, Zusammensetzung und Bedenken .14**

<b>4.1 WELCHE WEITEREN VORTEILE HAT DAS SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN? .....</b>	<b>14</b>
4.1.1 SCHNELLIGKEIT .....	14
4.1.2 QUALITÄT DER SCHIEDSRICHTER .....	15
4.1.3 VERTRAULICHKEIT .....	15
4.1.4 EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ.....	15
4.1.5 ANERKENNUNG .....	15
<b>4.2 WELCHE KOSTEN ENTSTEHEN BEI ANRUFUNG EINES SCHIEDSGERICHTS? .....</b>	<b>15</b>
4.2.1 DEUTSCHES SPORTSCHIEDSGERICHT .....	15
4.2.2 COURT OF ARBITRATION FOR SPORT .....	16
<b>4.3 KANN ICH MIR DIE SCHIEDSRICHTER AUSSUCHEN? .....</b>	<b>17</b>
<b>4.4 WIE IST DER ERNENNUNGS-AUSSCHUSS BEIM DEUTSCHEN SPORTSCHIEDSGERICHT ZUSAMMENGESETZT? .....</b>	<b>17</b>
<b>4.5 WIE GESTALTET SICH DAS SCHIEDSVERFAHREN VOR DEM CAS?.....</b>	<b>18</b>
<b>4.6 WELCHE BEDENKEN BESTEHEN GEGEN DAS SCHIEDSVERFAHREN, DIE SCHIEDSGERICHTE UND DIE SCHIEDSVEREINBARUNG? .....</b>	<b>18</b>
4.6.1 ÖFFENTLICHE VERHANDLUNG.....	18
4.6.2 KOSTEN DES VERFAHRENS.....	19
4.6.3 UNABHÄNGIGKEIT DER RICHTER .....	19
4.6.4 GESCHLOSSENE SCHIEDSRICHTERLISTE BEIM CAS.....	19
4.6.5 ERNENNUNG DES VORSITZENDEN DES CAS-PANELS DURCH DEN PRÄSIDENTEN DER ZUSTÄNDIGEN CAS-ABTEILUNG .....	20
4.6.6 VORLAGEPFLICHT DER ENTWÜRFE DER SCHIEDSENTSCHIEDSBEIHEIM CAS- GENERALSEKRETÄR .....	20

## **5 Freiwilligkeit .....**

<b>5.1 FREIWILLIGKEIT DER UNTERZEICHNUNG DER SCHIEDSVEREINBARUNG.....</b>	<b>20</b>
<b>5.2 WIE KANN SICH DER ATHLET IN DER DERZEITIG UNKLAREN SITUATION VERHALTEN? .....</b>	<b>21</b>
5.2.1 SONSTIGE STREITIGKEITEN AUS DER ATHLETENVEREINBARUNG .....	21
5.2.2 DOPINGSTREITIGKEITEN .....	21
A) ÜBERPRÜFUNG DURCH SPORTSCHIEDSGERICHTE .....	21
B) ÜBERPRÜFUNG DURCH STAATLICHE GERICHTE.....	22

## **6 Bewertung der Athletenkommission .....**

## **7 An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zu den Athleten- und Schiedsvereinbarungen habe? .....**

# 1 Athletenvereinbarung und Persönlichkeitsrechte

## 1.1 Aus welchen Gründen bedarf es einer Athleten- und Schiedsvereinbarung?

Die Verhältnisse im Sport werden immer komplexer und differenzierter. Mit der zunehmenden Kommerzialisierung des Sports geht eine fortschreitende Verrechtlichung desselben einher<sup>1</sup>. Die Athletenvereinbarung regelt das **Rechtsverhältnis zwischen den Athleten<sup>2</sup> und den jeweiligen Verbänden**. Sie unterteilt sich in einen sportrechtlichen und einen wirtschaftlichen Teil. Daneben wird die Unterzeichnung einer gesonderten Schiedsabrede gefordert. Da die Athleten selbst nicht unmittelbar Mitglieder des nationalen und internationalen Verbandes und damit nicht per se an deren Regelungen gebunden sind, umfasst der sportrechtliche Teil u. a. die Bindung an die nationalen und internationalen Verbandsregelungen, wie z. B. Satzungen, Wettkampf- und Anti-Doping-Ordnungen sowie an die Nominierungskriterien. Der wirtschaftliche Teil enthält u. a. Regelungen zu der Verwertung von Persönlichkeitsrechten des Athleten. Die Verbände wollen Verträge mit Sponsoren und Ausrüstern schließen, wozu sie einen Teil der Werberechte und –flächen der Athleten benötigen. Ergänzt wird die Athletenvereinbarung durch die Schiedsgerichtsabrede, in welcher die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung von einem Schiedsgericht entschieden werden. In jüngster Vergangenheit kam es in der Bewertung von Athletenvereinbarungen nebst Schiedsgerichtsabreden in mehreren Fällen zum Streit zwischen dem Verband und den Athleten. Die betroffenen Sportler kritisierten, dass der Abschluss der Athleten- und Schiedsvereinbarungen Voraussetzung für die Teilnahme an Wettkämpfen des Verbandes ist und sie somit nicht frei in der Entscheidung hinsichtlich des Abschlusses der Vereinbarungen und deren Regelungen, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht waren.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen die in diesem Zusammenhang immer wieder an die Athletenkommission gerichteten Fragen der Sportler beantworten.

## 1.2 Was gehört zu den wirtschaftlich verwertbaren Persönlichkeitsrechten des Athleten?

Zu den unmittelbar mit der Person des Athleten verbundenen Rechten gehören sein Name, sein Bild, seine Stimme, seine sportlichen Leistungen und Erfolge<sup>3</sup>. Geschützt wird insbesondere die Verwertung des eigenen Körpers als Werbefläche, d. h. der Sportler selbst kann entscheiden, ob er die Ausrüstung des Sponsors verwendet und/oder den Namen oder das Logo des Sponsors auf den Sportgeräten und der -kleidung zeigt<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Steinle, Rechtliche Probleme um die Athletenvereinbarung aus der Verbandspraxis, in: Steinle (Hrsg.), Rechtliche Problemstellungen um die Athletenvereinbarung, 2013, S. 10.

<sup>2</sup> Wenn von Athleten gesprochen wird, dann sind damit sowohl die Athleten als auch die Athletinnen gemeint.

<sup>3</sup> Vieweg, Sponsoring und Internationale Sportverbände, in: Klaus Vieweg (Hrsg.); Sponsoring im Sport, 1996, S. 77.

<sup>4</sup> Summerer, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, 2. Aufl. 2007, 4. Teil, Rn. 78; Bergmann, in: Götting/Schertz/Seitz (Hrsg.), Handbuch des Persönlichkeitsrechts, 2008, § 42 Rn. 5; Nagel, Sponsoring und Vermarktungsrechte der Sportler und der Verbände, Causa Sport 1/2012, S. 55, 58 f.

### 1.3 Kann der Verband ohne Einwilligung des Athleten dessen Persönlichkeitsrechte verwerten?

Nein, der Athlet muss die Verwertung seiner Persönlichkeitsrechte gestatten<sup>5</sup>. Wenn der Verband z. B. Trikotwerbung betreiben will, benötigt er hierfür die Zustimmung des Athleten<sup>6</sup>. Dies geschieht im Spitzensportbereich in der Regel durch den Abschluss der Athletenvereinbarung. Allerdings ist bei der Abfassung der Athletenvereinbarung – im bereits erwähnten wirtschaftlichen Teil – eine **umfassende Abwägung** zwischen den sich gegenüberstehenden Interessen des Verbandes und des Athleten vorzunehmen<sup>7</sup>.

### 1.4 Welche Interessen des Spitzenverbandes sind im Rahmen der Athletenvereinbarung zu berücksichtigen?

Es darf bei der Diskussion rund um Athletenvereinbarungen und die damit verbundene Verwertung von Persönlichkeitsrechten nicht vergessen werden, dass die jeweiligen Spitzenverbände überhaupt erst die Plattform bieten, damit und durch die der jeweilige Athlet gefördert wird, an Wettbewerben teilnehmen und sich idealerweise auch vermarkten kann. Für all dies und den gesamten Werdegang eines Athleten, angefangen vom jungen Talent bis zum gewachsenen Athleten in der Weltspitze, unterhält der Spitzenverband Leistungssportpersonal, sorgt für die sportfachliche Infrastruktur und stellt die notwendige Leistungssportstruktur zur Verfügung. Ohne diese Grundlage könnte der Athlet die hier angesprochenen Rechte gar nicht erst entwickeln. Daher ist es logisch und auch gerecht, dass der Verband – nach jahrelanger Förderung des Athleten und Investition in sein Talent – den Anspruch erhebt, den durch die Förderung eingetretenen Erfolg ebenso wie der Athlet selbst zu vermarkten.

### 1.5 Welche Interessen des Athleten sind im Rahmen der Verwertung der Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen?

Kaum ein Spitzensportler kann sein Training und seine Ausrüstung – auch vor dem Hintergrund der schnellen Überholung durch technische Neuerungen – heute noch ohne Einnahmequellen aus dem Bereich der Werbung und des Sponsoring finanzieren. Zudem ist der Spitzensport sehr zeitaufwändig. Gerade bei Einzelsportlern, die ihre Leistungen nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbringen, stellen Einnahmen aus der Vermarktung ihrer Persönlichkeitsrechte die wichtigste Einnahmequelle dar. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass den Athleten nur eine kurze Zeitspanne zur Verfügung steht, um Einnahmen aus der Vermarktung zu generieren.

---

<sup>5</sup> Vieweg, Rechtsschutz der Athleten gegenüber dem internationalen Sportverband im Hinblick auf Werberecht, in: Vieweg (Hrsg.), Vermarktungsrechte im Sport, 2000, S. 149; Nagel, Sponsoring und Vermarktungsrechte der Sportler und Verbände, Fn. 4, S. 59.

<sup>6</sup> Summerer, Fn. 4, 3. Teil Rn. 81; Nagel, Sponsoring und Vermarktungsrechte der Sportler und Verbände, Fn. 4, S. 60.

<sup>7</sup> Vieweg, Sponsoring und Internationale Verbände, Fn. 3, S. 82; Nagel, Sportsponsoring und Vermarktungsrechte der Sportler und Verbände, Fn. 4, S. 61.

## 1.6 Wie kann ein angemessenes Ergebnis hinsichtlich der Verwertung der Persönlichkeitsrechte des Athleten gefunden werden?

Der Verband sollte die Aufteilung von Verbands- und Individualwerbung in der Athletenvereinbarung nicht allein festlegen, sondern die jeweiligen betroffenen Athleten, vertreten durch ihre Athletensprecher, in Form von Abstimmungsgesprächen, Anhörungen oder Verhandlungen beteiligen. Weiterhin könnte eine angemessene Beteiligung der Athleten am Sponsoring-Erlös über die erfolgte Förderung hinaus oder die Überlassung von Teilen der Werbeflächen für das Individualsponsoring erfolgen<sup>8</sup>.

## 1.7 Kann der Verband den Athleten zur Gestattung der Verwertung seiner Persönlichkeitsrechte zwingen?

Im Grundsatz gilt, dass die Einwilligung des Athleten zur Verwertung seiner Persönlichkeitsrechte durch den Verband freiwillig, also ohne Zwang zustande kommen muss<sup>9</sup>. Im Hinblick darauf bestehen rechtliche Bedenken, eine Berufung des Athleten in die Nationalmannschaft oder Nominierung zu einem Wettkampf von der Unterzeichnung der Athletenvereinbarung und somit der Einwilligung zur Verwertung seiner Persönlichkeitsrechte abhängig zu machen<sup>10</sup>.

Dagegen könnte dem Athleten eine Einschränkung seiner eigenen Werbung und eine Zustimmungspflicht zur Vermarktung bzw. zur entsprechenden Rechteübertragung auferlegt werden, wenn der Verband im Vorfeld ernsthaft eine faire Abstimmung der Werbeaktivitäten sucht und angemessene Vorschläge unterbreitet. Gemäß der mitgliedschaftsähnlichen Beziehung aufgrund der Bindung des Athleten an das Verbandsregelwerk obliegt dem Athleten eine Treue- und Förderungspflicht, den Verbandszweck zu unterstützen<sup>11</sup>.

Die jeweiligen Rechte des Athleten und des Verbandes sollten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, was eine wirtschaftliche Beteiligung des Athleten oder die Aufteilung der Werbeflächen mit einschließt, wobei die vorgenannten Leistungen des Verbandes (Leistungssportstruktur, Investition und Förderung des Athleten während der gesamten Karriere) und die Interessen des Athleten (finanzieller Aufwand des Leistungssports, wichtige Einnahmequelle und kurze Vermarktungszeit) mit berücksichtigt werden sollten.

---

<sup>8</sup> Vieweg, Sponsoring und Internationale Verbände, Fn. 3, S. 84; Summerer, Fn. 4, 2. Teil Rn. 204; Nagel, Sponsoring und Vermarktungsrechte der Sportler und Verbände, Fn. 4, S. 62; auch Schäfer, Das Urteil des Landgerichts München I zur Schadensersatzklage von Claudia Pechstein – ein Sturm im Wasserglas, 06.03.2014, spricht sich für eine gemeinsame Entwicklung der Athletenvereinbarung aus.

<sup>9</sup> BGH 02.12.1963, NJW 1964, S. 1177, 1178; OLG Hamm 30.06.1986, NJW 1987, S. 1034, 1035; Vieweg, Sponsoring und Internationale Verbände, Fn. 3, S. 82; Nagel, Sponsoring und Vermarktungsrechte der Sportler und Verbände, Fn. 4, S. 60.

<sup>10</sup> Vieweg, Sponsoring und Internationale Verbände, Fn. 3, S. 82; Cherkeh, Athletenvereinbarung – Kontrahierungszwang oder Abschlussfreiheit, SpuRt 2004, S. 91 f.; Thaler, Athletenvereinbarungen und Athletenerklärungen, in: Arter/Baddeley (Hrsg.), Sport und Recht, 4. Tagungsband, S. 60 ff.; Lehner, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, 2012, Rn. 1432; Nagel, Sponsoring und Vermarktungsrechte der Sportler und Verbände, Fn. 4, S. 60 f.

<sup>11</sup> Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 11. Aufl. 2007, Rn. 890 ff.; Vieweg, Sponsoring und Internationale Sportverbände, Fn. 3, S. 84; Nagel, Sportsponsoring und Vermarktungsrechte der Sportler und Verbände, Fn. 4, S. 62.

## 1.8 Welche Rechte stehen dem Athleten zur Seite wenn der Verband die Interessen des Athleten beim Abschluss der Athletenvereinbarung nicht berücksichtigt?

Hier ist zu unterscheiden, welche Rechte der Athlet vor oder nach Abschluss der Athletenvereinbarung hat:

1. Für den Fall, dass der Verband die Aufteilung von Verbands- und Individualwerbung in der Athletenvereinbarung ohne Beteiligung der Athleten festlegt, kann der Athlet vor dem Abschluss der Athletenvereinbarung die Zustimmung zur Verwertung seiner Persönlichkeitsrechte verweigern. Er sollte in diesem Fall jedoch den **sportrechtlichen Teil (Bindung an nationale und internationale Verbandsregelungen sowie die Bindung an die Nominierungskriterien) unterzeichnen**. Sollte der Verband daraufhin den Sportler nicht zu internationalen Wettkämpfen nominieren bzw. zulassen, könnte der Athlet im Wege einer einstweiligen Verfügung auf die Nominierung zum Wettkampf klagen. Die Beantragung des einstweiligen Rechtsschutzes ist allerdings kein Selbstläufer! Risiken liegen z. B. in der notwendigen Eilbedürftigkeit und einer möglichen Vorwegnahme der Hauptsache<sup>12</sup>, also dass dieser Umstand nicht direkt grundsätzlich entschieden wird, sondern dem Athleten vorübergehend ein Startrecht eingeräumt wird.
2. Nachträglich, also nach dem Abschluss der Athletenvereinbarung, könnte der Athlet bei Streitigkeiten einwenden, dass die Unterzeichnung der Athletenvereinbarung nicht freiwillig erfolgte und dass die Verwertungsklauseln ihn in seinen Persönlichkeitsrechten verletzen. Damit er die Unfreiwilligkeit nachweisen kann, sollte er vorsorglich bei der Unterzeichnung der Vereinbarung erklären, dass die Unterzeichnung hinsichtlich des wirtschaftlichen Teils nicht freiwillig erfolgte.

Oft ist der Schlüssel zu einer Lösung des Interessenkonflikts die Kommunikation zwischen Athlet und Verband sowie die transparente Aufklärung über die Inhalte der Athletenvereinbarung.

## 2 Schiedsvereinbarung und Dopingstreitigkeiten

### 2.1 Ist der Abschluss einer Schiedsabrede für den Streitfall zwingend erforderlich?

Auch hier ist zwischen Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Verstößen gegen die Anti-Doping-Regularien und den übrigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung zu unterscheiden. Nur hinsichtlich der Anti-Doping-Regularien besteht eine Verpflichtung zur Unterzeichnung der Schiedsabrede. Sowohl der Art. 13 Welt-Anti-Doping-Code (WADA-Code) als auch Ziff. 13 Nationaler-Anti-Doping-Code (NADA-Code) verlangen, dass Rechtsbehelfe zur

---

<sup>12</sup> Bergmann, Rechtliche Probleme um die Athletenvereinbarung aus Athletensicht, in: Steinle (Hrsg.), Rechtliche Problemstellungen um Athletenvereinbarungen, 2013, S. 59, 67 f.; Stopper, Verfahrensrechtliche Durchsetzung eines Anspruches auf Nominierung, in: Walker (Hrsg.), Nominierungsfragen im Sport 2013, S. 59, 68 ff.



Entscheidung über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit von Maßnahmen und Entscheidungen der Verbände im Zusammenhang mit den Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vor einem Schiedsgericht und/oder dem Court of Arbitration for Sport (CAS) verhandelt werden müssen. Aus diesem Grund wird von den Verbänden verlangt, neben der Athletenvereinbarung auch eine Schiedsvereinbarung mit den Sportlern abzuschließen.

Die Schiedsabrede muss nach § 1031 Abs. 5 Zivilprozessordnung in einer gesonderten Urkunde enthalten sein und muss räumlich vom Hauptvertrag getrennt sein, wenn an dem Geschäft ein Verbraucher beteiligt ist. Ein Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). Auch wenn der Sportler grundsätzlich kein Verbraucher im Sinn des § 13 BGB sein dürfte, wird empfohlen, eine gesonderte Schiedsabrede in einer selbständigen Anlage zur Athletenvereinbarung abzuschließen, um Streitigkeiten vorzubeugen<sup>13</sup>.

## 2.2 Woher kommt die Verpflichtung zur Verhandlung von Dopingstreitigkeiten vor dem Schiedsgericht?

Nach zahlreichen Dopingskandalen war die Glaubwürdigkeit des Sports in den 90er Jahren stark erschüttert. Zur Vereinheitlichung der Dopingbekämpfung weltweit wurde im Jahr 1999 die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gegründet. Sie ist eine Stiftung nach dem schweizerischen Recht. Besondere Bedeutung kommt dabei dem von der WADA kreierten WADA-Code zu. Dieser regelt die Grundlagen der harmonisierten Dopingbekämpfung, insbesondere die Doping- und Sanktionstatbestände sowie das Verfahren. Der WADA-Code hat einen weltweiten Geltungsanspruch.

## 2.3 Müssen die Verbände den WADA-Code anerkennen?

Zwar handelt es sich bei dem WADA-Code nicht um ein rechtsverbindliches Regelwerk in Form eines „Gesetzes“ oder einer „Verordnung“. Die internationalen Sportfachverbände, die nationalen Olympischen Komitees und nahezu alle nationalen Anti-Doping-Organisationen haben sich jedoch durch Unterzeichnung des WADA-Codes verpflichtet, den Kodex in ihrem Verantwortungsbereich umzusetzen<sup>14</sup>. Dazu kommen noch die jeweiligen nationalen Regierungen, die sich auch zur Umsetzung des WADA-Codes auf nationaler Ebene committed haben.

## 2.4 Aber wirkt der WADA-Code nicht wie ein Gesetz des Sports?

Mit dem WADA-Code ist ein einheitlicher Standard in der Dopingbekämpfung in Kraft getreten. Damit soll eben erreicht werden, dass sich alle Spitzenverbände und die unter ihrem Regelwerk startenden Sportler EINEM Regelwerk unterwerfen, um einen einheitlichen Standard für alle Sportler zu schaffen. Also eine globale Regelung für global agierende Sportler. Aus den angeführten guten Gründen (Punkt 2.2) muss der WADA-Code auch wie ein „Gesetz des Sports“ wirken.

---

<sup>13</sup> Steinle, Fn. 1, S. 13.

<sup>14</sup> Art. 23.2 WADA-Code 2003.

Es liegt im grundlegenden Interesse des sauber agierenden Athleten, dass sich seine Konkurrenten auf nationaler und internationaler Ebene einem einzigen Regelwerk unterwerfen. Alles andere wäre im internationalen Sportsystem ein Rückschritt für jeden sauberen Athleten.

## 2.5 Gilt der WADA-Code denn dann auch national?

Die nationalen Spitzenfachverbände haben zwar den WADA-Code nicht unmittelbar unterzeichnet. Dies ist aber für die Spitzenfachverbände nicht notwendig, denn sie werden bei der Implementierung des WADA-Codes in ihre Satzungen und Rechtsordnungen von zwei Seiten in die Pflicht genommen. Zum einen durch die internationalen Sportverbände, denen sie angehören, und zum anderen durch die Nationalen Anti-Doping-Organisationen (NADO). Für den Fall, dass sie den WADA-Code nicht umsetzen, drohen ihnen erhebliche Sanktionen. Zum Beispiel für die olympischen Sportverbände die Nichtteilnahme an den Olympischen Spielen. Die internationalen Sportverbände können wiederum den angeschlossenen nationalen Spitzenfachverbänden internationale Wettkämpfe und Meisterschaften entziehen<sup>15</sup>.

## 2.6 Sind diese Umsetzungsverpflichtungen nur auf den Sport beschränkt?

Nein, nicht nur. Es besteht auch auf Regierungsebene – hier in Deutschland – die Verpflichtung zur Umsetzung des WADA-Codes. Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) hat das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport am 19.10.2005 angenommen. Dieses enthält wichtige Regelungen zur weltweiten Vereinheitlichung staatlicher Maßnahmen gegen Doping im Sport. Dieses Übereinkommen ratifizierten inzwischen 100 Staaten. In Deutschland wurde es durch das Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 19.10.2005 gegen Doping im Sport in nationales Recht überführt. Sollten die Spitzenfachverbände der Verpflichtung zur Umsetzung des WADA-Codes nicht nachkommen, sieht das Vertragsgesetz vor, dass diesen Verbänden finanzielle und anderweitige sportbezogene Unterstützung teilweise oder ganz durch den Bund verweigert werden kann<sup>16</sup>. In diesem Zusammenhang wird die Unterzeichnung von Schiedsvereinbarungen in Bezug auf Dopingstreitigkeiten den Verbänden durch das Bundesministerium des Innern zum Erhalt von Fördermitteln vorgegeben<sup>17</sup>.

## 2.7 Und wie werden die Spitzenverbände in Deutschland praktisch an den WADA-Code gebunden?

Um der Verpflichtung zur Umsetzung des WADA-Codes nachzukommen, hat die Nationale-Anti-Doping-Agentur (NADA) den NADA-Code beschlossen. Dieser setzt den WADA-Code national um, entspricht (mit herausragender Bedeutung in den entscheidenden Passagen wie Dopingtatbestände, Sanktionen und Verfahren) dem WADA-Code und wird an die jeweiligen Änderungen des WADA-Codes angepasst.

---

<sup>15</sup> Nagel, Rechtliche Fallstricke bei der Umsetzung des NADA-Codes, Causa Sport 1/2009, S. 29, 30.

<sup>16</sup> Art. 11 Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 19.10.2005 gegen Doping im Sport.

<sup>17</sup> Allerdings wird gerade geprüft, ob der Verstoß der Verbände gegen diese Auflage aufgrund des kürzlich ergangenen Urteils in der Causa Pechstein haltbar ist.

Die nationalen Spitzenfachverbände nehmen den NADA-Code durch die Unterzeichnung der „Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen“ an und implementieren den NADA-Code in Form eines Anti-Doping-Codes in ihr Regelwerk.

## 2.8 Wie wird der Athlet an das Regelwerk, insbesondere der WADA und NADA gebunden?

Nachdem so die einheitlichen Regelungen der Dopingbekämpfung Eingang in das Regelwerk der nationalen Spitzenfachverbände gefunden haben, müssen diese sicherstellen, dass die Regeln und Verfahrensweisen des NADA-Codes für die Athleten, Athletenbetreuer und anderen Personen, welche die Athleten im weiteren Sinne unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten, verbindlich werden.

Aufgrund der Pyramidenstruktur in Deutschland sind die Athleten zuerst Mitglied eines Vereins und nicht unmittelbar Mitglied des nationalen Spitzenfachverbandes und somit nicht unmittelbar an dessen Verbandsregelwerk gebunden. Daher ist es erforderlich, dass sogenannte „Bindungserklärungen“, durch die Athleten unterzeichnet werden. Damit ist sichergestellt, dass die Athleten die Regularien der nationalen Spitzenfachverbände rechtsverbindlich anerkennen und sich der Sanktionshoheit des Verbandes unterwerfen<sup>18</sup>. Es ist ja auch für den Athleten normal und verständlich, dass er sich bei einem Start für den Spitzenverband (international) oder innerhalb des Verbandes (z. B. bei nationalen Meisterschaften) an das Regelwerk seiner eigenen Sportart „bindet“. Das ist hier analog zu sehen.

## 2.9 Also ist dies beim Anti-Doping-Code identisch?

Ja, da der Verband den WADA- und NADA-Code umsetzen muss, verlangt er die Unterwerfung des Athleten unter die Anti-Doping-Bestimmungen und den Abschluss einer Schiedsvereinbarung.

## 2.10 Heißt das, dass hinsichtlich der übrigen Streitigkeiten aus der Athletenvereinbarung keine Schiedsabrede unterschrieben werden muss?

Ja, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen in der Athletenvereinbarung, z. B. Verwertung der Persönlichkeitsrechte, Sponsoringverträge und Nominierungskriterien, ist bei Streitigkeiten nicht zwingend die Anrufung eines Schiedsgerichts vorgeschrieben.

Dabei ist jedoch zu betonen, dass die Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung **auch** in diesen Bereichen **vorteilhaft** für die Athleten sein kann. Dies zeigt der Fall des Dreispringers Charles Friedek. Der Deutsche Leichtathletikverband wollte diesen nicht für die Olympischen Spiele 2008 in Peking benennen, weil er die Nominierungskriterien nicht erfüllt hatte. Das Deutsche Sportschiedsgericht gab dem Athleten Recht und der DLV musste ihn gegenüber dem DOSB zur Nominierung für die Olympischen Spiele vorschlagen. Der DOSB war nicht verpflichtet, dem Vorschlag des DLV zu folgen, und lehnte die Nominierung des Athleten ab. Der DOSB war nicht an den Schiedsspruch gebunden, da der Athlet mit dem DOSB seinerzeit keine Schiedsvereinbarung

---

<sup>18</sup> BGH 28.11.1994, NJW 1995, S. 583, 585 f.; Reichert, Fn. 11, Rn. 2725; Nagel, Umsetzung des NADA-Codes, Fn. 15, S. 34.

geschlossen hatte. Daher konnte er nicht vor das Sportschiedsgericht gehen, sondern musste seinen Nominierungsanspruch vor den ordentlichen Gerichten verfolgen. Diese lehnten den Antrag auf Nominierung des Athleten – entgegen der Einschätzung der Sportschiedsrichter – ab, und er konnte nicht bei den Olympischen Spielen starten<sup>19</sup>.

### 3 Gerichte in der Welt des Sports

#### 3.1 Gibt es eine Unterscheidung zwischen Verbandsgericht und Schiedsgericht?

Ja, es wird zwischen „echten“ und „unechten“ Schiedsgerichten unterschieden. Der WADA-Code bzw. NADA-Code verlangt eine Verhandlung vor einem „echten“ Schiedsgericht. Voraussetzung für ein „echtes“ Schiedsgericht ist, dass eine "Neutralität" und "Unabhängigkeit" des Spruchkörpers als Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit sichergestellt ist<sup>20</sup>. Die Entscheidungen der „echten“ Schiedsgerichte sind endgültig und können nur eingeschränkt durch die staatlichen Gerichte überprüft werden<sup>21</sup>.

Bei den Verbandsgerichten handelt es sich dagegen in der Regel um „unechte“ Schiedsgerichte, weil es an der erforderlichen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowohl des Spruchkörpers als auch der Schiedsrichter fehlt<sup>22</sup>. Deshalb kann die Entscheidung der Verbandsgerichte durch ein „echtes“ Schiedsgericht oder einen staatlichen Richter überprüft werden<sup>23</sup>.

#### 3.2 Welche Schiedsgerichte kennt der Sport?

##### 3.2.1 Deutsches Sportschiedsgericht

Die Schaffung des Deutschen Sportschiedsgerichts im Jahr 2008 geht auf eine gemeinsame Initiative der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) und der NADA zurück. Neben der vorgenannten Umsetzung des WADA- bzw. NADA-Codes und der Fortentwicklung des Dopingkontrollsystems in Deutschland gehört die Errichtung und Unterhaltung eines nationalen Sportschiedsgerichts für die Beilegung von Dopingstreitigkeiten zum satzungsgemäßen Auftrag der NADA.<sup>24</sup>

Das Deutsche Sportschiedsgericht in Köln kann alle Vorteile eines institutionalisierten Schiedsgerichts bieten. Es verfügt über eine Geschäftsstelle, die sich rund um die Uhr sofort nach Einleitung des Schiedsverfahrens um sämtliche administrative Aufgaben kümmert und daneben den Parteien bei einem Verfahren beratend zur Seite steht.

---

<sup>19</sup> Schäfer, Das Urteil des Landgerichts München I zur Schadensersatzklage von Claudia Pechstein – ein Sturm im Wasserglas, 06.03.2014.

<sup>20</sup> Haas/Martens, Sportrecht – Eine Einführung in die Praxis, 2011, S. 123 f..

<sup>21</sup> Haas/Martens, Fn. 20, S. 123; Zur beschränkten Überprüfung der Schiedssprüche des CAS: Zimmermann, In dubio Schiedsgerichtsbarkeit?, Causa Sport 1/2014, S. 11

<sup>22</sup> Scherrer/Ludwig, Sportrecht – Eine Begriffserläuterung, 2. Aufl. 2010, S. 235.

<sup>23</sup> Haas/Martens, Fn. 20, S. 123.

<sup>24</sup> Vorwort DIS-SportSchiedsO, Stand: 01.01.2008.

Neben der Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts in Disziplinarstreitigkeiten (z. B. bei Dopingsanktionen) kommen die vertrags- und handelsrechtliche Streitbeilegung im Bereich des Sports (z. B. aus Sponsoringverträgen) sowie die Beilegung von vereins-/verbands- und/oder gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen (z. B. Erteilung und Entzug von Lizenzen sowie Teilnahme an Sportveranstaltungen) in Betracht<sup>25</sup>.

Das Verfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht ist in der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) geregelt. Diese entspricht im Wesentlichen der in Wirtschaftsstreitigkeiten bewährten und erprobten DIS-Schiedsordnung und basiert auf den Erfahrungen welche das DIS bei der Administrierung von Schiedsverfahren gemacht hat. Sie ist auf sportrechtliche Streitigkeiten zugeschnitten<sup>26</sup>.

### **3.2.2 Court of Arbitration for Sport**

Seit 1984 besteht der Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne. Seine Gründung geht auf eine Initiative des damaligen IOC-Präsidenten Samaranch zurück und ist im Zusammenhang mit der Abkehr der Olympischen Bewegung vom Amateurgedanken und dem Beginn der Kommerzialisierung der Olympischen Spiele zu sehen. Träger war zunächst das IOC. Im Jahr 1994 erfolgte die Trennung des CAS vom IOC weil das Schweizerische Bundesgericht Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit des CAS in Fällen hatte in welchen das IOC Partei eines Schiedsverfahrens vor dem CAS war. Der CAS wird seitdem von einer Stiftung schweizerischen Rechts, dem International Council of Arbitration for Sport (ICAS), getragen. Dessen Aufgabe ist die Sicherstellung der Unabhängigkeit des CAS sowie die Verwaltung und Betreuung der Schiedsverfahren<sup>27</sup>.

Bei der Harmonisierung der Dopingbekämpfung kommt dem CAS eine wichtige Rolle zu. Im WADA-Code ist er als oberste Instanz zur Überprüfung der Verbandssanktionen vorgesehen. Durch die Einführung des WADA-Codes muss der CAS-Richter nicht mehr für jede Sportart ein anderes Dopingreglement konsultieren, sondern kann sich an einem einheitlichen Regelwerk orientieren<sup>28</sup>.

## **3.3 Wie wird die nationale und internationale einheitliche Bestrafung der Dopingsünder gewährleistet?**

Mit der Errichtung einer institutionellen Sportschiedsgerichtsbarkeit wird eine einheitliche Sanktionierung im Bereich der Dopingbekämpfung erreicht. Denn damit sind eine große Kontinuität der Rechtsprechung, die Entwicklung von Rechtsgrundsätzen und eine gewisse Rechtssicherheit verbunden. Ein Richter am Landgericht in Hamburg entscheidet sicherlich anders als ein Richter am Landgericht in München oder Leipzig und ganz anders als ein Richter in Kingston (Jamaika) oder in Moskau (Russland)! Da der Leistungssport bundesweit, ja für die meisten Athleten auch weltweit betrieben wird, ist diese Kontinuität nicht nur eine mehr als faire Lösung, sondern eine Notwendigkeit für die von den Athleten gewollte internationale Gleichbehandlung. Durch sie wird der

---

<sup>25</sup> Vorwort DIS-SportSchO, Stand: 01.01.2008; Bredow/Klich, Eine neue Dienstleistung für den Sport – Das Deutsche Sportschiedsgericht nach der DIS-SportSchO, Causa Sport 1/2008, S. 45, 46.

<sup>26</sup> Bredow/Klich, Fn. 25, S. 46.

<sup>27</sup> Geschichte des CAS, veröffentlicht auf der Homepage der NADA; Scherrer/Ludwig, Fn. 22, S. 292 f.

<sup>28</sup> Netze, Harmonisierung als wirksames Rezept gegen Doping, SpuRt 5/2003, S. 186, 189.

saubere Sportler geschützt und ein internationaler Standard für alle im Wettkampf stehenden Athleten geschaffen.

Der WADA steht ein sogenanntes „Rechtsbehelfsrecht“ zur Seite. Sie kann gegen alle Entscheidungen der nationalen Schiedsgerichte Berufung beim CAS einlegen. Damit besteht im Bereich des Anti-Doping-Kampfes die Besonderheit, dass die Schiedssprüche letztinstanzlich durch den CAS überprüfbar sind, um eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten<sup>29</sup>. Dies schützt wiederum die Athleten in Bezug auf internationale Konkurrenz, da fragwürdige Entscheidungen von nationalen (vielleicht nicht unabhängigen) Schiedsgerichten proaktiv von der WADA hin zum CAS gezogen werden können.

## **4 Schiedsverfahren – Vorteile, Kosten, Zusammensetzung und Bedenken**

### **4.1 Welche weiteren Vorteile hat das Schiedsgerichtsverfahren?**

Die weiteren Vorteile eines Schiedsgerichtsverfahrens liegen auf der Hand. Für ein Schiedsgerichtsverfahren sprechen insbesondere die Schnelligkeit und die Qualität der auf sportrechtliche Fragen spezialisierten Schiedsrichter sowie die Vertraulichkeit und internationale Anerkennung.

#### **4.1.1 Schnelligkeit**

In Sportrechtssachen sind in der Regel schnelle Entscheidungen erforderlich<sup>30</sup>. Dabei ist insbesondere an die Zulassung zu Wettkämpfen zu denken, aber auch die Entscheidung über die Sperre eines Athleten wegen des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Der staatliche Rechtsweg dauert aufgrund der permanenten Überlastung der Gerichte um einiges länger, was z. B. das strafrechtliche Verfahren mit mehr als drei Jahren für eine Entscheidung im Fall des Radsportlers Schumacher und die Streitigkeiten im Fall Krabbe über acht Jahre gezeigt haben. Die Zulassung eines Athleten zum Wettkampf am Wochenende aufgrund von Streitigkeiten mit dem Verband an einem Freitagmittag zu erwirken, ist bei einem ordentlichen Gericht undenkbar.

Die Sportschiedsrichter stehen als solche sofort für die Bearbeitung zur Verfügung da sie eben nicht Teil der Gerichte sind sondern ihre Funktion wie ein privater unabhängiger Dienstleister wahrnehmen. Daher können Zeitverluste vermieden werden, die bei der Einschaltung der überlasteten staatlichen Gerichte in der Regel unumgänglich sind. Das Verfahren selbst kann flexibler und unbürokratischer und daher häufig schneller geführt werden als ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten. Mit dem Schiedsspruch ist der Streit in der Regel endgültig und verbindlich entschieden. Jahrelange Rechtsstreitigkeiten in der Schiedsgerichtsbarkeit sind sehr selten.

---

<sup>29</sup> § 38.2 DIS-Sportschiedsgerichtsordnung

<sup>30</sup> Haas/Martens, Fn. 20, S. 125.

#### **4.1.2 Qualität der Schiedsrichter**

Es sind sach- und fachkundige Richter am Werk die sich auf sportrechtliche Verfahren spezialisiert haben. Zum Beispiel reduziert sich in diesem Fall eine Einarbeitung und Kenntnis in die umfangreichen Regelwerke des NADA- und WADA-Codes. Die Aufnahme in die Liste der Schiedsrichter beim Deutschen Sportschiedsgericht setzt besondere Kenntnisse im Bereich des Sportrechts und schiedsgerichtliche Erfahrungen voraus<sup>31</sup>.

#### **4.1.3 Vertraulichkeit**

Das Verfahren ist von Schiedsrichtern und Parteien streng vertraulich zu behandeln<sup>32</sup>. Anders als beim öffentlichen Verfahren vor den ordentlichen Gerichten können vertrauliche Details daher nicht nach außen dringen<sup>33</sup>. Dies schützt den Athleten, der in einem Fall rund um das Thema „Doping“ immer als Person des öffentlichen Lebens im Mittelpunkt und im Interesse der Medien steht.

#### **4.1.4 Einstweiliger Rechtsschutz**

Das Deutsche Sportschiedsgericht hält einen 24-Stunden-Rechtsschutz vor. Anders als bei staatlichen Gerichten können die Athleten hier noch im Falle einer drohenden Wettkampfsperre kurzfristig eine einstweilige Verfügung auf Teilnahme am Wettkampf erwirken<sup>34</sup>. (siehe Punkt 4.1.1 - „Schnelligkeit“)

#### **4.1.5 Anerkennung**

Ein weiterer Vorteil ist die Anerkennung und Vollstreckung der Schiedssprüche der Schiedsgerichte im Ausland. Die staatlichen Gerichte und Behörden sind eher dazu geneigt, ausländische Schiedsgerichtsurteile gegen eigene Staatsangehörige durchzusetzen als dies bei ausländischen Gerichtsurteilen der Fall ist. Im New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche verpflichteten sich die unterzeichnenden Staaten, privatrechtliche Schiedsvereinbarungen als Ausschluss des gerichtlichen Rechtswegs zu akzeptieren und Schiedssprüche von in anderen Staaten durchgeführten Schiedsverfahren anzuerkennen und zu vollstrecken<sup>35</sup>. Dieses Übereinkommen zählt zurzeit 149 Vertragsstaaten als Mitglieder, u. a. auch Deutschland, Jamaika und Russland.

## **4.2 Welche Kosten entstehen bei Anrufung eines Schiedsgerichts?**

### **4.2.1 Deutsches Sportschiedsgericht**

Hinsichtlich der Kostenreglung findet beim Deutschen Sportschiedsgericht eine Zweiteilung zwischen reinen Dopingstreitigkeiten und sonstigen Verfahren statt. Bei solchen, die ausschließlich Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, bemessen sich die Kosten der Schiedsrichter grundsätzlich an dem Stundensatz der CAS-Schiedsrichter. Hiervon wurde wiederum eine Ausnahme für Dopingstreitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als 25.000,00 EUR gemacht. Für diese Verfahren ist ein Pauschalhonorar der Einzelrichter von 780,00 EUR

---

<sup>31</sup> Haas/Martens, Fn. 20, S. 125 f.

<sup>32</sup> § 43 SportSchO.

<sup>33</sup> Haas/Martens, Fn. 20, S. 126.

<sup>34</sup> § 20 SportSchO.

<sup>35</sup> [http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral\\_texts/arbitration/NYConvention.html](http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/NYConvention.html); Stand: 22.04.2014.

vorgesehen, sofern keine mehrtätige mündliche Verhandlung erforderlich ist. In allen Verfahren wird noch eine Bearbeitungsgebühr für die Inanspruchnahme der Geschäftsstelle fällig. Diese beträgt bei Streitwerten bis 50.000,00 EUR zwei Prozent des Streitwertes und steigt danach degressiv an. Auch bei der Bearbeitungsgebühr ist eine Kostenminimierung für Dopingverfahren mit einem Streitwert unter 25.000,00 EUR ausgehandelt wurden<sup>36</sup>.

Im Vergleich dazu können die Kosten bei Anrufung der Verbandsgerichte und der staatlichen Gerichte, bei Ausschöpfung aller Instanzen, durchaus um einiges höher liegen. Diese Aussage trifft allerdings nicht generell zu, sondern allenfalls für Verfahren mit höheren Streitwerten. Vergleicht man hingegen die Kosten des Schiedsverfahrens allein mit denen der ersten Instanz vor den ordentlichen Gerichten, so wird bei kleinen und mittleren Streitwerten das Verfahren vor den staatlichen Gerichten in aller Regel kostengünstiger sein<sup>37</sup>.

#### 4.2.2 Court of Arbitration for Sport

Die Stundensätze der CAS-Richter liegen zwischen 250,00 und 400,00 CHF, abhängig vom jeweiligen Streitwert des Verfahrens. Im Einzelnen wie folgt:

For a disputed sum (in Swiss Francs)	Fees
Up to 1'000'000.-	CHF 250.-
From 1'000'001.- to 2'500'000.-	CHF 270.-
From 2'500'001.- to 5'000'000.-	CHF 300.-
From 5'000'001.- to 10'000'000.-	CHF 350.-
Above 10'000'000.-	CHF 400.-

<sup>38</sup>

Hinzu kommt noch eine Bearbeitungsgebühr. Diese ist ebenfalls streitwertabhängig und setzt sich wie folgt zusammen:

For a disputed sum (in Swiss francs)	Administrative costs
Up to 50'000	CHF 100.- to CHF 2'000.-
From 50'001 to 100'000	CHF 2'000.- + 1.50% of amount in excess of 50'000.-
From 100'001 to 500'000	CHF 2'750.- + 1.00% of amount in excess of 100'000.-
From 500'001 to 1'000'000	CHF 6'750.- + 0.60% of amount in excess of 500'000.-
From 1'000'001 to 2'500'000	CHF 9'750.- + 0.30% of amount in excess of 1'000'000.-
From 2'500'001 to 5'000'000	CHF 14'250.- + 0.20% of amount in excess of 2'500'000.-
From 5'000'001 to 10'000'000	CHF 19'250.- + 0.10% of amount in excess of 5'000'000.-
Above 10'000'000	CHF 25'000.-

<sup>39</sup>

<sup>36</sup> Berninger/Theißen, Das Deutsche Sportschiedsgericht in Dopingstreitigkeiten, SpuRt 5/2008, S. 185, 187.

<sup>37</sup> Haas/Martens, Fn. 20, S. 126.

<sup>38</sup> Quelle: <http://www.tas-cas.org/arbitration-costs>.



### 4.3 Kann ich mir die Schiedsrichter aussuchen?

Ist bei der Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts eine Entscheidung durch ein Dreierschiedsgericht vorgesehen, haben zunächst beide Parteien das Recht, je einen Schiedsrichter zu benennen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts, der auf der Sportschiedsrichterliste geführt sein muss, wird vom Ernennungsausschuss benannt.

Bei der Entscheidung durch Einzelrichter können sich die Parteien bis zur Einleitung des Schiedsverfahrens auf eine Person als Schiedsrichter einigen. Auch dieser muss nicht auf der Schiedsrichterliste stehen. Kommt eine Einigung nicht zustande, obliegt die Benennung eines Schiedsrichters aus der Liste ebenfalls dem Ernennungsausschuss.

### 4.4 Wie ist der Ernennungsausschuss beim Deutschen Sportschiedsgericht zusammengesetzt?

Die Mitglieder des Ernennungsausschusses für die Sportschiedsgerichtsbarkeit sind:

**Prof. Dr. Karl-Heinz Böckstiegel** ist Vorsitzender der DIS und anerkannter Schiedsrichter in nationalen und internationalen Schiedsverfahren. Er war u. a. Präsident des London Court of International Arbitration (LCIA), Präsident der International Law Association (ILA) und Präsident des Iran-United States Claims Tribunal in Den Haag.

**Prof. Dr. Ulrich Haas** ist ausgewiesener Sportrechtsexperte. Er leitet den Lehrstuhl für Zivilverfahrens- und Privatrecht an der Universität Zürich und ist Schiedsrichter am CAS.

**Prof. Dr. Peter Schlosser** ist emeritierter, ordentlicher Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München und Mitglied des Vorstands der DIS. Er ist als Schiedsrichter in vielen nationalen und internationalen Schiedsverfahren tätig.

Die stellvertretenden Mitglieder des Ernennungsausschusses für die Sportschiedsgerichtsbarkeit sind:

**Prof. Dr. Jens Adolphsen** ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, nationales und internationales Zivilverfahrensrecht und Sportrecht an der Justus-Liebig-Universität Giessen.

**Prof. Dr. Klaus Peter Berger** ist Direktor des Instituts für Bankrecht und des Center for Transnational Law (CENTRAL) an der Universität zu Köln und Vorstandsmitglied der DIS.

**Prof. Dr. Gerhard Wagner** ist Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn<sup>40</sup>.

---

<sup>39</sup> Quelle: <http://www.tas-cas.org/arbitration-costs>.

<sup>40</sup> <http://www.dis-sportschiedsgericht.de/D/Ernennungsausschuss.htm>; Stand: 02.04.2014

## 4.5 Wie gestaltet sich das Schiedsverfahren vor dem CAS?

Anders gestaltet sich der Verfahrensablauf vor dem CAS. In der Regel bilden drei Schiedsrichter ein sogenanntes Panel, das über den Fall entscheidet. Jede Partei wählt aus einer geschlossenen Liste einen Schiedsrichter aus. Die Schiedsrichter wurden bis Ende 2011 nach folgendem Schlüssel vom ICAS in die Liste gewählt:

- 1/5 Vorschläge IOC (4 Personen von innerhalb oder außerhalb des IOC)
- 1/5 Vorschläge Internationale Verbände (3 Personen durch Sommerverbände, 1 Person durch Winterverbände)
- 1/5 Vorschläge (4 Personen durch die Vereinigung der Nationalen Olympischen Komitees (ANOC), von innerhalb oder außerhalb der ANOC)
- 1/5 Vorschläge durch die 12 in Punkt 1 – 3 ernannten Schiedsrichter, unter besonderer Berücksichtigung der Sicherung von Athleteninteressen
- 1/5 Vorschläge durch die 16 in Punkt 1 – 4 ernannten Schiedsrichter welche unabhängig von den vorgenannten Gruppen sind<sup>41</sup>.

Seit dem 01.01.2012 werden die Schiedsrichter vom ICAS ernannt, wobei sie über eine juristische Ausbildung, anerkannte Kompetenzen im Bereich des Sportrechts und/oder internationale Schiedsgerichtsbarkeit sowie über Kenntnisse des Sports und mindestens einer CAS-Verhandlungssprache verfügen sollen und deren Namen und Qualifikation dem ICAS beispielsweise durch das IOC, die internationalen Sportverbände oder Nationalen Olympischen Komitees zur Kenntnis gebracht werden<sup>42</sup>.

## 4.6 Welche Bedenken bestehen gegen das Schiedsverfahren, die Schiedsgerichte und die Schiedsvereinbarung?

### 4.6.1 Öffentliche Verhandlung

Es wird kritisiert, dass das Deutsche Sportschiedsgericht<sup>43</sup> im Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit grundsätzlich auf eine vom Rechtsstaatsprinzip geforderte öffentliche Verhandlung verzichtet. Das nichtöffentliche Verfahren kann ebenso wie andere Merkmale der Schiedsgerichtsbarkeit, wie das der schnellen Entscheidungen, der besonderen Sachkunde der Schiedsrichter und der Einheitlichkeit der Anwendung der geltenden Regelwerke, von Vorteil sein.

Es kann dem betroffenen Athleten aber ebenso zum Nachteil gereichen wenn er ein öffentliches Verfahren angesichts der damit verbundenen demokratischen Kontrolle bevorzugt<sup>44</sup>.

---

<sup>41</sup> Struktur und Organisation des CAS, veröffentlicht auf der Homepage der NADA.

<sup>42</sup> Art. S14 CAS-Code (Statutes of the Bodies Working for the Settlement of Sports-Related Disputes); zu finden unter: [http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/4962/5048/0/Code20201320corrections20finales20\(en\).pdf](http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/4962/5048/0/Code20201320corrections20finales20(en).pdf)

<sup>43</sup> Beispielsweise in Art. 24.5 DIS-SportschiedsO.

<sup>44</sup> LG München 26.02.2014, Az.: 37 O 28331/12, S. 33 (noch nicht rechtskräftig).

#### **4.6.2 Kosten des Verfahrens**

Bemängelt wird zudem, dass die sehr hohen Gerichtskosten im CAS-Verfahren und die Vorschusspflicht dazu führen, dass weniger einkommensstarke Athleten ihre Fälle dem CAS unterbreiten können<sup>45</sup>.

In diesem Zusammenhang wird kritisiert, dass das Verfahren vor dem Schiedsgericht abweichend von den gesetzlichen Vorschriften keine Prozesskostenhilfe kennt. Dem Athleten die Kosten des Verfahrens aufzubürden, die er im Verfahren vor den staatlichen Gerichten möglicherweise nicht zu tragen hätte, stellt ebenfalls einen Nachteil für den Athleten dar<sup>46</sup>.

Weiter nachteilig ist, dass die Rechtsschutzversicherungen, im und außerhalb des Sports, die Kosten des Schiedsverfahrens nicht decken.

#### **4.6.3 Unabhängigkeit der Richter**

Der Vorteil der großen Sachnähe der Schiedsrichter zum Sport kann dem Schiedsverfahren auch zum Nachteil gereichen. Dies ist der Fall, wenn persönliche, soziale oder wirtschaftliche Nähe des Schiedsrichters zum Sportverband gegeben sind und/oder im Falle, dass die Parteien nicht frei in der Wahl der Schiedsrichter sind.

Zur Vermeidung späterer Ablehnungs- und Aufhebungsverfahren hat jede Person, die im Schiedsverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht als Schiedsrichter benannt wird, alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten. Werden keine entsprechenden Umstände offen gelegt, wird die ausgewählte Person zum Schiedsrichter bestellt. Werden hingegen Umstände offen gelegt, die Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten, und widerspricht mindestens eine Partei der Bestellung, entscheidet der Ernennungsausschuss über die Bestellung<sup>47</sup>.

#### **4.6.4 Geschlossene Schiedsrichterliste beim CAS**

Ein weiterer Kritikpunkt ist der Umstand, dass die Schiedsrichter des CAS von einer geschlossenen Liste, über deren Zusammensetzung die Sportverbände sowie das überwiegend mit Verbandsfunktionären besetzte ICAS weitgehend allein bestimmen, benannt werden, auf deren Zusammensetzung die Athleten keinen verbindlichen Einfluss haben. Lediglich bei 1/5 der sich auf der Schiedsrichter befindlichen Liste müssen die Interessen der Athleten berücksichtigt werden. Ein Vorschlagsrecht haben die Athleten nicht. Dadurch wird ein Übergewicht der Verbände institutionalisiert, das im Widerspruch der Unabhängigkeit der Schiedsrichter steht<sup>48</sup>. Hier wird eine Öffnung der Schiedsrichterliste verlangt<sup>49</sup>.

---

<sup>45</sup> Scherrer/Ludwig, Fn. 22, S. 294; So auch Steiner, „Athletenvereinbarung – berechtigtes Anliegen oder Entrechtung der Athleten?“, 10. Stuttgarter Sportgespräch am 27.01.2014, SpuRt 2/2014, S. 60, der eine Reduzierung der für den Athleten anfallenden Verfahrenskosten anregt.

<sup>46</sup> LG München 26.02.2014, Az.: 37 O 28331/12, S. 33 (noch nicht rechtskräftig);

<sup>47</sup> §§ 16, 17 DIS-Sport-Schiedsgerichtsordnung

<sup>48</sup> LG München 26.02.2014, Az.: 37 O 28331/12, S. 37 ff. (noch nicht rechtskräftig); siehe Geimer, in Zöller, ZPO-Kommentar, 30. Aufl. 2014, § 1034 Rn. 11; Scherrer/Ludwig, Fn. 22, S. 294.

<sup>49</sup> Steiner, „Athletenvereinbarung – berechtigtes Anliegen oder Entrechtung der Athleten?“, 10. Stuttgarter Sportgespräch am 27.01.2014, SpuRt 2/2014, S. 60.

#### **4.6.5 Ernennung des Vorsitzenden des CAS-Panels durch den Präsidenten der zuständigen CAS-Abteilung**

Auch die Ernennung des Vorsitzenden des Panels durch den Präsidenten der zuständigen CAS-Abteilung, wohl unter Mitwirkung des Generalsekretärs, auf der Grundlage eines nicht transparenten Verfahrens wird als bedenklich eingestuft. Es ist für die Parteien nicht nachvollziehbar, welcher Kandidat aus welchen Gründen benannt wird<sup>50</sup>.

#### **4.6.6 Vorlagepflicht der Entwürfe der Schiedsentscheide beim CAS-Generalsekretär**

Der Generalsekretär nimmt vor Unterzeichnung des Schiedsentscheids formale Korrekturen des Schiedsentscheids vor und weist die Schiedsrichter auf wesentliche Rechtsgrundsätze hin<sup>51</sup>. Diese Pflicht zur Vorlage der Entwürfe der Entscheide des Schiedsgerichts beim Generalsekretär des CAS wird ebenso kritisiert, weil sie der Unabhängigkeit des Schiedsgerichts nicht dienlich ist<sup>52</sup>.

Die kritisierte und zu verbessernde Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit des CAS wird durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof überprüft<sup>53</sup>.

## **5 Freiwilligkeit**

### **5.1 Freiwilligkeit der Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung**

Besonders in den Fokus der Öffentlichkeit ist die Frage gerückt, ob die Athleten zur Unterzeichnung einer Schiedsvereinbarung gezwungen werden dürfen bzw. diese unfreiwillig unterzeichnen müssen. Zum einen sind die Verbände verpflichtet sicherzustellen, dass bei einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Regelungen die Rechtsbehelfe durch „echte“ Schiedsgerichte entschieden werden. Zum anderen darf grundsätzlich niemandem sein Grundrecht auf einen gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 2 Grundgesetz unfreiwillig entzogen werden<sup>54</sup>. Bereits in seiner Körbuch-Entscheidung aus dem Jahr 2000<sup>55</sup> verlangte der Bundesgerichtshof (BGH), dass die Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit und der damit verbundene Verzicht auf die Entscheidung eines staatlichen Rechtsprechungsorgans grundsätzlich auf dem freien Willen des Betroffenen beruhen müssen<sup>56</sup>. Im Hinblick darauf könnte eine vom Monopolverband ohne Wahlrecht aufgezwungene Schiedsvereinbarung aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots der Freiwilligkeit wegen Ausnutzung der Sozialmächtigkeit nach § 138 BGB unwirksam sein<sup>57</sup>.

---

<sup>50</sup> LG München 26.02.2014, Az.: 37 O 28331/12, S. 37 (noch nicht rechtskräftig).

<sup>51</sup> Art. R46- CAS-Code.

<sup>52</sup> LG München 26.02.2014, Az.: 37 O 28331/12, S. 37 (noch nicht rechtskräftig).

<sup>53</sup> European Court of Human Rights, no. 67474/10, Claudia Pechstein vs. Switzerland.

<sup>54</sup> Geimer, Fn. 48, Vor § 1025 Rn. 4.

<sup>55</sup> Allerdings noch aufgrund der alten Rechtslage.

<sup>56</sup> BGH 03.04.2000, NJW 2000, S. 1713 f.

<sup>57</sup> Für das Erfordernis der Freiwilligkeit: LG München 26.02.2014, Az.: 37 O 28331/12, S. 27 ff. (noch nicht rechtskräftig) – Pechstein; Geimer, Fn. 48, § 1029 Rn. 51; Maihold, Strategien und Instrumente zivil- und verbandsrechtlicher Dopingverfahren in Deutschland, SpuRt 2013, S. 95, 96; Monheim, Die Freiwilligkeit von Schiedsabreden im Sport und das Rechtsstaatsprinzip, SpuRt 1/2008, S. 8, 11, Summerer/Cherkeh, Schreiben an die Verbände zum Thema Wirksamkeit der Schiedsabrede vom 11.04.2014; ; dagegen: Schäfer, Fn. 19; DOSB, Rundschreiben vom 09.12.2013 und 04.04.2013 sowie 30.04.2014; Zuck, Die DOSB-Athletenvereinbarung Sotschi 2014, verfassungsrechtlich betrachtet, SpuRt 2014, S. 5, 8 f., Steiner, Das

Ein mit der Beurteilung dieser Frage beauftragter Richter muss – wie im Fall Pechstein<sup>58</sup> – die Pro und Contras der Notwendigkeit und die Vorteile des Schiedsverfahrens im weltweiten Anti-Dopingkampf im Sport gegen die Freiwilligkeit der Schiedsvereinbarung und die Beeinträchtigung der Rechte des Athleten abwägen. Eine rechtssichere Prognose – wie die Entscheidung ausfällt – lässt sich derzeit nicht abgeben. Das Landgericht München kam zu dem Ergebnis, dass die Schiedsvereinbarung, die Claudia Pechstein mit dem nationalen und internationalen Verband abgeschlossen hatte, mangels einer freien Willensbildung der Athletin bei der Unterzeichnung unwirksam war<sup>59</sup>. Eine gefestigte Rechtsprechung liegt damit aber noch nicht vor. Es bleibt vielmehr abzuwarten, ob die Gerichte, insbesondere die Obergerichte sowie ggf. der Bundesgerichtshof (BGH), das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) diese Entscheidungsgründe tragen.

## 5.2 Wie kann sich der Athlet in der derzeit unklaren Situation verhalten?

Zur Beantwortung dieser Frage sollte zwischen Schiedsvereinbarungen in Dopingstreitigkeiten und sonstigen Streitigkeiten aus der Athletenvereinbarung unterschieden werden.

### 5.2.1 Sonstige Streitigkeiten aus der Athletenvereinbarung

Der Athlet kann allgemein gesprochen frei entscheiden, ob er in Bezug auf wirtschaftliche Streitigkeiten und Nominierungsstreitigkeiten aus der Athletenvereinbarung eine Schiedsvereinbarung unterschreibt. Dies setzt jedoch entsprechendes Wissen oder Beratung voraus. **Die Verbände sind durch den WADA- bzw. NADA-Code lediglich verpflichtet, sicherzustellen, dass die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen bei Dopingstreitigkeiten von einem „echten“ Schiedsgericht entschieden werden.**

Diese Unterscheidung der Bereiche Dopingstreitigkeiten/sonstige Streitigkeiten und deren möglicherweise separate Lösung kann und sollte sowohl in der Athletenvereinbarung als auch Schiedsvereinbarung zum Ausdruck kommen, um die Transparenz und Verständlichkeit des Aufbaus der gesamten Athletenvereinbarung zu gewährleisten. Hierbei helfen der Austausch und die Kommunikation zwischen Verband und Athlet, da beide Seiten letzten Endes das gemeinsame Ziel haben sollten, ausgewogene Verhältnisse zu schaffen.

### 5.2.2 Dopingstreitigkeiten

Hinsichtlich der Unterzeichnung der **Schiedsvereinbarung für Dopingstreitigkeiten** ist die Rechtslage derzeit nicht eindeutig geklärt. Es ist fraglich, ob der Athlet verpflichtet werden kann, eine solche Vereinbarung zu unterzeichnen.

#### a) Überprüfung durch Sportschiedsgerichte

Selbstverständlich kann der Athlet die Schiedsvereinbarung für Dopingstreitigkeiten wie bisher unterzeichnen. Die Unterzeichnung von Schiedsvereinbarungen **birgt keine pauschalen Nachteile für den Athleten**. Hierzu bleibt insbesondere anzumerken, dass sich die Athleten vorwiegend im

---

Verhältnis von Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit, SpuRt 2014, S. 2, 3 f. (der aber Kritik an den Kosten des Schiedsverfahrens äußert); kritisch: Stopper, Fn. 12, S. 64 ff.

<sup>58</sup> LG München 26.02.2014, Az.: 37 O 28331/12, S. 27 ff. (noch nicht rechtskräftig).

<sup>59</sup> LG München 26.02.2014, Az.: 37 O 28331/12, S. 27 ff. (noch nicht rechtskräftig).

internationalen Wettbewerb messen und vor allem dort ein ausdrückliches Interesse an der Gleichbehandlung aller Konkurrenten sowie ihrer Person haben. Ferner ist hier auch das „New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“ anzuführen, das derzeit 149 Staaten (auch Deutschland) verpflichtet, privatrechtliche Schiedsvereinbarungen als Ausschluss des gerichtlichen Rechtswegs zu akzeptieren und Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken, die von in anderen Staaten durchgeführten Schiedsverfahren entschieden wurden. Dies stellt eine der Grundlagen dar, auf denen auch die nationale Umsetzung von CAS-Entscheidungen beruht.

#### **b) Überprüfung durch staatliche Gerichte**

Für den Fall, dass der Athlet Bedenken gegen die Überprüfung der Dopingstreitigkeiten durch Sportschiedsgerichte hat, stehen ihm zwei Wege offen.

Der Athlet unterzeichnet die Schiedsvereinbarung. Bis zur abschließenden gerichtlichen Klärung der notwendigen Freiwilligkeit der Schiedsvereinbarung und der wohl anstehenden Reform der Schiedsgerichte und Schiedsverfahren sollte der Athlet bei Abschluss der Schiedsvereinbarung darauf hinweisen, dass es bei der Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung an der Freiwilligkeit mangelte. Zwar muss die Rüge der Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung aufgrund der fehlenden Freiwilligkeit erst im Schiedsverfahren erfolgen. Jedoch ist der Athlet hinsichtlich der Unfreiwilligkeit im Verfahren darlegungs- und beweisbelastet. Im Streitfall ist es einfacher anhand einer Urkunde diesen Nachweis zu erbringen.

Der Athlet unterzeichnet die Schiedsvereinbarung für Dopingstreitigkeiten nicht. Damit geht er das Risiko ein, dass der Verband (aufgrund äußerer Zwänge) ihn nicht zu Wettkämpfen nominiert. In diesen Fällen müsste der Athlet dann die Gerichte bemühen und ggf. im einstweiligen Verfügungsverfahren (zu den **Risiken** siehe oben unter Punkt 1.8 „Welche Rechte stehen dem Athleten zur Seite?“) klären lassen, ob ein Nominierungsanspruch besteht. Die Gerichte würden dann inzident mitprüfen, ob die Verweigerung der Nominierung aufgrund der fehlenden Schiedsabrede zulässig ist.

## **6 Bewertung der Athletenkommission**

Aufgrund der Dynamik der fortwährenden Diskussion ist eine abschließende Bewertung der verschiedenen Sichtweisen und Expertisen zum Thema Athleten- und Schiedsvereinbarungen derzeit schwer durchzuführen. Aus diesem Grund sind die in diesem Papier aufgeführten Antworten und Ausführungen als aktueller „Stand der Dinge“ und als Hilfestellung für die Sportler und Verbände anzusehen.

In Anbetracht der Ausprägung unserer Sportarten und der überwiegenden Teilnahme der Athleten an internationalen Wettkämpfen lässt sich zusammenfassen, dass **der Abschluss einer Schiedsvereinbarung mit dem jeweiligen Spitzenverband bzw. dem internationalen Dachverband viele Vorteile beinhaltet und keinen akuten Nachteil für die Athleten birgt.**

Trotz unterschiedlichster Auslegung und Sichtweise muss der Athlet sich den jeweiligen (internationalen) Regelwerken unterwerfen - sozusagen sind diese anzusehen als die „Geschäftsbedingungen“ seiner Sportart. Diese Bedingungen stellen überhaupt erst die Grundlage dar, um an internationalen Wettkämpfen teilnehmen zu können und schützen die Athleten vor Ungleichbehandlungen in Bezug auf internationale Konkurrenz.

Wie bereits unter Punkt 3.3 beschrieben ermöglicht nur diese international geltende Rahmenbedingung eine einheitliche nationale und internationale Bestrafung von Dopingsündern! Und genau das wollen wir.

Dieser elementare Bestandteil wurde immer wieder von den Athleten gefordert und ist die Grundlage für eine internationale Gleichbehandlung, unabhängig von der Nationalität des jeweiligen Sportlers. Hierbei darf der Athlet nicht vergessen, dass der Abschluss von Schiedsvereinbarungen nicht nur ihn, sondern auch den jeweiligen Spitzenverband betrifft, der ebenso an die Vorgaben seines internationalen Dachverbands sowie der nationalen Anti-Doping-Agenturen und den Fördermittelgebern gebunden ist.

Wenn der Abschluss von Schiedsvereinbarungen der einzige Weg ist, um international gleiches Recht im Sport für die Athleten umzusetzen, dann muss dieser Weg weiter optimiert werden. Dass das geltende System und die Vorgaben des internationalen sportlichen Wettbewerbs verbesserungsfähig sind, steht außer Frage. Daher ist die Athletenkommission bemüht, die Rahmenbedingungen (wie z.B. Prozesskostenhilfe, Wiederaufnahmeverfahren, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Richter etc.) für die Athleten nachhaltig zu verbessern.

Aus diesem Grund haben wir eine Arbeitsgruppe mit ausgewiesenen Experten einberufen, die mögliche Verbesserungen formulieren und entsprechende Eingaben an die zuständigen Stellen ausarbeiten wird.

Konkrete Vorschläge zur Verbesserung sind der einzig konstruktive Weg im Sinne der Athleten.

## **7 An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zu den Athleten- und Schiedsvereinbarungen habe?**

Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass sich viele inhaltliche Fragen und mögliche Bedenken in Bezug auf Athleten- und Schiedsvereinbarungen durch Transparenz und Kommunikation zwischen Athlet und Verband aufklären und lösen lassen. Dem Athleten ist anzuraten, sich entsprechend fachlich beraten zu lassen, sollte ein Weg abseits der regelmäßigen Athletenvereinbarung und Schiedsvereinbarung begangen werden. Der Athletensprecher des jeweiligen Fachverbandes und die Athletenkommission im DOSB stehen als erste Anlaufstelle hierfür gerne zur Verfügung.

Die Herausgeber:

**Dr. Sven Nagel, LL.M.Eur.**  
**Institut für Deutsches und Internationales Sportrecht e. V.**

#### **Sportliche Vita**

Ringens Freistil

- Ehemaliges Mitglied der 1. Bundesligamannschaft Ringens des KFC Leipzig
- Mehrfacher DDR-Meister und Mitglied der Juniorennationalmannschaft der DDR im Ringen



#### **Berufliche Vita**

- Richter am Deutschen Sportschiedsgericht
- Rechtsanwalt (seit 1998), NWK Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Leipzig
- Beratung von Unternehmen, Verbänden, Veranstaltern und Sportlern in allen Fragen des Sportrechts sowie Immobilien- und Gesellschaftsrecht
- Promotion zum Dr. jur. an der Universität Zürich
- „Master of European Law“ (LL.M.Eur.) an den Universitäten Leipzig und Zürich
- Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Leipzig und München

#### **Ehrenamt**

- Vorstand des Instituts für Deutsches und Internationales Sportrecht e.V., Leipzig
- Vizepräsident des Ringer-Verbandes Sachsen e. V.

**Christian Breuer**  
**Für die Athletenkommission**

#### **Diplom-Verwaltungswirt (FH)**

Polizeioberkommissar in der Bundespolizei

#### **Sportliche Vita**

Eisschnelllauf

- Teilnehmer Olympische Spiele Nagano 1998, Salt Lake City 2002
- Weltrekord Small Combination, 1999
- 15facher Deutscher Meister



#### **Ehrenamt**

- Präsidiumsmitglied im DOSB
- Präsident der „German Olympians“ – Gemeinschaft Deutscher Olympiateilnehmer e. V.
- Mitglied der technischen Kommission der International Skating Union (ISU), Welteissportverband
- Vorsitzender der Athletenkommission im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) (bis September 2014)